

- Baurechtsamt -

32 - 612. - Bl. / Sch 350  
Das an Brandplatz eine Wassermenge von 10 l/s  
gewährleistet ist. Der Versorgungsdruck darf dabei an keiner Stelle  
des Rohrnetzes 15 m unterschreiten.

II. Das Bürgermeisteramt Schemmerhofen wird gebittet, den Bebauungsplan  
gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntzugeben. Der Nachweis dieser Be-  
gründung ist dem Landratsamt anzuzeigen.

An das  
Bürgermeisteramt

7957 Schemmerhofen 1

Im Auftrag

Betr.: Feststellung des Bebauungsplanes im Gewann "Amselweg"  
in Schemmerhofen, Ortsteil Ingerkingen  
hier: Genehmigung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde  
Schemmerhofen vom 12. April 1976

Bezug: Antrag vom 3. Juni 1976

Beil.: 2 Bd. Akten mit  
2 genehmigten Bebauungsplänen,

I. Die Satzung der Gemeinde Schemmerhofen vom 12. April 1976 über die  
Feststellung eines Bebauungsplanes für das Gewann "Amselweg" in  
Schemmerhofen, Ortsteil Ingerkingen, nachdem von dem Kreisplanungs-  
amt unter dem 9. 12. 1976 gefertigten Bebauungsentwurf im Maßstab  
1 : 500 mit Art und Maß der baulichen Nutzung wird hiermit gem. § 11  
des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit  
§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durch-  
führung des Bundesbaugesetzes vom 27. 6. 1961 (Ges. Bl. S. 208)

Beil.: 1 Bzw. 0

genehmigt

Bürgerst. / 312, den 10. 6. 1976

unter nachstehenden Auflagen:

1. Die neue Erschließungsstraße ist auf eine Mindestlänge von 30 m  
vom Fahrbahnrand der Bundesstraße gemessen bituminös zu befestigen.  
Der Anschluß an die Bundesstraße hat mit Ausrundungsradien von 10  
bis 12 m zu erfolgen.
2. Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke mit  $V = 30$  km/h  
auf der Zufahrtsstraße und  $V = 50$  km/h auf der Bundesstraße sind  
von jeder Bebauung, sichtbehindernden Bepflanzung und Benutzung  
freizuhalten. Die z. Zt. innerhalb der Sichtfelder stehenden Anpflan-  
zungen sind zu beseitigen oder auf eine Höhe von 0,70 m über Fahr-  
bahnoberkante gemessen zu erniedrigen.
4. Mit der Bebauung darf gem. § 62 Landesbauordnung erst begonnen wer-  
den, wenn die Ortskanalisation so ausgebaut ist, daß die einwandfreie  
Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauernd ge-  
sichert ist und sie in einer Sammelkläranlage gereinigt werden können.
5. Hinsichtlich des Brandschutzes muß die Wasserversorgungsanlage so

ausgebildet sein, daß am Brandplatz eine Entnahmemenge von 10 l/s gewährleistet ist. Der Versorgungsdruck darf dabei an keiner Stelle des Rohrnetzes 15 m unterschreiten.

II. Das Bürgermeisteramt Schemmerhofen wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntzugeben. Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt anzuzeigen.

Im Auftrag

*Blü*

B l ü m l

Reg.Assessor

32 - 612 - Blü/Sch

---

Dem  
Kreisbauamt

i m H a u s e

Dem  
Kreisplanungsamt

i m H a u s e

zur gefl. Kenntnisnahme.

Beil.: 1 bzw. 0

Biberach/Riß, den 10.6.1976  
i.A.

*Blü*

B l ü m l

Reg.Assessor